

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 6 vom 13. April 2017



Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums der TU Bergakademie Freiberg

Das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg hat am 12.12.2016 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats gemäß § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBL. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBL. S. 349), die nachstehende

**Benutzungsordnung
des Universitätsrechenzentrums (URZ)
der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsberechtigung
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Rechte und Pflichten des Benutzers
- § 5 Einschränkungen der Benutzungsberechtigung sowie Ausschluss von der Benutzung
- § 6 Nutzungsentgelt
- § 7 Rechte und Pflichten des URZ
- § 8 Haftung des Nutzers
- § 9 Haftung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationstechnologie-Systeme (IT-Systeme) der Technischen Universität Bergakademie Freiberg - bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung - die dem URZ der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zugeordnet sind.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung des URZ können zugelassen werden:

1. Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie Freiberg zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. Mitglieder und Angehörige anderer staatlicher Hochschulen des Freistaates Sachsen,
3. sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern nach vorrangiger Inanspruchnahme des IT-Systems durch die in Nummer 1 und 2 genannten Benutzer noch freie Kapazitäten vorhanden sind und deren Benutzungsberechtigung im Interesse der TU Bergakademie Freiberg ist. Rechtliche Schranken der Nutzung (z. B. zweckbeschränkte Lizenzen etc.) sind dabei zwingend zu beachten.

(2) Die Mitnutzung der Anschlüsse des URZ an nationale und internationale Datenetze durch die in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Nutzer sowie deren Präsentation im World Wide Web (WWW) über den Server der TU Bergakademie Freiberg wird gesondert geregelt.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Benutzung des URZ erfolgt für die Benutzer nach § 2 Nr. 1 in einem automatisierten Verfahren mithilfe eines Identitätsmanagementsystems, welches die erforderlichen personenbezogenen Attribute aus den Quellsystemen der Universitätsverwaltung erhält. Für externe Nutzer ist die Zulassung zur Benutzung des URZ schriftlich zu beantragen.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend dem sächsischen Datenschutzgesetz und § 14 SächsHSFG nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, wie es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Attribute erfolgt damit ausschließlich zu universitären Zwecken, insbesondere zur Identifikation, der Berechtigungsvergabe sowie der Abbildung weiterer IT-gestützter universitärer Prozesse.

Die Zulassung setzt folgende Angaben voraus:

1. Angaben zur Person des Nutzers,
2. Erklärung der Anerkennung dieser Ordnung durch Online-Zustimmung bei der ersten Anmeldung oder schriftlich am Service Desk des,
3. bei externen Nutzern zusätzlich den Grund der Inanspruchnahme sowie Unterschrift des für das Projekt oder den Vertrag Verantwortlichen innerhalb der Universität,
4. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
5. Unterschrift des Antragsstellers

Eintretende Veränderungen sind dem URZ unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich für Zwecke der Forschung, Lehre und des Studiums sowie für Zwecke der Universitätsbibliothek und der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.
- (3) Die Zulassung erfolgt schriftlich durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Hierfür wird dem Nutzer eine Nutzerkennung zugewiesen. Sie erfolgt befristet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Sie gilt für Mitglieder der TU Bergakademie Freiberg für die Zeit der Mitgliedschaft. Sie kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (4) Eine Zulassung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn insbesondere:
 1. die Angaben des Nutzers nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung des IT-Systems nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
 4. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den vorgesehenen Aufgaben des IT-Systems und den in § 3 Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
 5. die vorhandenen IT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet, unzureichend oder für besondere Zwecke reserviert sind,
 6. die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
 7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Der Nutzer hat das Recht, die Einrichtungen des IT-Systems im Rahmen der Zulassung zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Der Nutzer hat das Recht, in die über ihn gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet:
 1. die Vorgaben der Benutzungsordnung, insbesondere die Nutzungszwecke gemäß § 3 Abs. 2, zu beachten,
 2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des IT-Systems der TU Bergakademie Freiberg und anderer über das Netz erreichbarer Einrichtungen stört,
 3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstige Einrichtungen des IT-Systems sorgfältig und schonend zu behandeln,
 4. ausschließlich mit dem Nutzerkennzeichen zu arbeiten, das ihm zugewiesen wurde,
 5. dafür Sorge zu tragen, dass keine Dritten oder andere Personen Kenntnis von seinen Passwörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen der TU Bergakademie Freiberg verwehrt wird,
 6. fremde Nutzerkennzeichen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern; dies gilt auch für den Zugang zu IT-Systemen Dritter,
 8. bei der Benutzung von Software, Hardware, Dokumentationen und Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz und zum Schutz personenbezogener Daten, einzuhalten und die Lizenzbestimmungen zu beachten, nach denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden,
 9. bereit gestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
 10. in den genutzten Räumen den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die jeweils geltende Raumordnung zu beachten,
 11. die Berechtigung zur Nutzung auf Verlangen nachzuweisen,
 12. Störungen, Beschädigungen und Fehler am IT-System und an Datenträgern des IT-Systems nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeitern des URZ zu melden (ggfs. Nutzung des Service-Managementsystems),

13. keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des IT-Systems vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
14. dem Geschäftsführenden Direktor des URZ auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.

(4) Rechtswidrige Nutzungen sind insbesondere folgende Straftaten:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
7. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 5 Einschränkungen der Benutzungsberechtigung sowie Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wenn ein Benutzer gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten verstößt oder wenn durch sein Verhalten der Betrieb des URZ empfindlich gestört wird, kann der Wissenschaftliche Direktor oder der Geschäftsführende Direktor des URZ die Nutzungsberechtigungen dieses Benutzers vorübergehend einschränken und in schwerwiegenden Fällen sperren. Von einer solchen Maßnahme muss der Benutzer unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Der Betroffene kann dagegen Beschwerde beim Beirat Rechentechnik einlegen, über die das Rektorat endgültig entscheidet.
- (2) Benutzer, denen ein besonders schwerwiegender Verstoß vorzuhalten ist, können von der weiteren Nutzung des URZ ausgeschlossen werden. Ein Anschluss wird vom Rektor auf Antrag des Wissenschaftlichen Direktors oder des Geschäftsführenden Direktors des URZ nach Anhörung des Beirates Rechentechnik ausgesprochen.
- (3) Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt; insbesondere bleibt der Anspruch der Hochschule auf das vereinbarte Entgelt im Rahmen der erfolgten Nutzung bestehen.

§ 6 Nutzungsentgelt

Die Erhebung von Nutzungsentgelten wird in der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TU Bergakademie Freiberg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten des URZ

- (1) Das URZ führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatenbank (Bestandsdaten der Nutzer), in der die gemäß § 3 Abs. 1 erfassten Daten sowie die Nutzer- und E-Mailkennungen erfasst werden.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind durch die Bediensteten des URZ einzuhalten. Die Bediensteten des URZ werden gemäß § 6 des Sächsischen Datenschutzgesetzes auf das Datengeheimnis verpflichtet. Bei der Bearbeitung von Daten mit besonderem Schutzbedarf durch den Benutzer ist eine Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor des URZ erforderlich.
- (3) Der Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme ist nur den Administratoren gestattet. Auch diese werden gemäß § 6 des Sächsischen Datenschutzgesetzes auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Administratoren sind verpflichtet, Information hinsichtlich Sicherheitsproblemen zu verfolgen und auf Hinweise zur Beseitigung von Sicherheitslücken zu reagieren. Die Administratoren können die Nutzung der Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzer-Kennzeichen vorübergehend von der Nutzung ausschließen, soweit dies zur Störungsbeseitigung, Systemadministration, -erweiterung oder -sicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist.
- (4) Das URZ ist berechtigt, die Sicherheit der Passwörter durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu prüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, zu veranlassen, um die Ressourcen des IT-Systems und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.
- (5) Das URZ kann die Inanspruchnahme des IT- Systems durch einzelne Nutzer dokumentieren und auswerten, soweit dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.
- (6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des IT-Systems kann der Geschäftsführende Direktor des URZ weitere Betriebsregelungen für die Nutzung des IT-Systems erlassen.

§ 8 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Technischen Universität Bergakademie Freiberg dadurch entstehen, dass er seinen Pflichten aus der Benutzungsordnung nicht nachkommt.

- (2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Nutzerkennung an Dritte.
- (3) Der Nutzer hat die TU Bergakademie Freiberg von allen Ansprüchen freizustellen, wenn die TU Bergakademie Freiberg durch Dritte wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 9 Haftung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

- (1) Die TU Bergakademie Freiberg übernimmt keine Haftung dafür, dass das IT-System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft, ebenso wenig für eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie für die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter.
- (2) Die TU Bergakademie Freiberg übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Amtshaftungsansprüche gegen die TU Bergakademie Freiberg bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums der TU Bergakademie Freiberg vom 9. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 13/2015) außer Kraft.

Freiberg, den 31.03.2017

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat, Direktor des Universitätsrechenzentrums

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg